



Beschlussvorlage Nr. B-047/2021

Einreicher:
Dezernat 5 / Amt 41

Gegenstand:
Wahrnehmung von Kassengeschäften durch Dritte für das Museum für Naturkunde

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	27.05.2021	öffentlich			

Ralph Burghart

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt		
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)	2 5 2 1 1 0 0 • 4 2 7 1 3 3 0 0	
<input type="checkbox"/> Maßnahmenummer		
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme		55.000 EUR
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen		EUR
Finanzbedarf ist	<input checked="" type="checkbox"/> gesichert	<input type="checkbox"/> nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite		

Gesetzliche Grundlagen:

§ 87 Abs. 1 SächsGemO i. V. m. § 35 SächsKomKBVO

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Beschlussvorschlag:

1. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt, die Kassengeschäfte im Museum für Naturkunde des Kulturbetriebes nach § 87 Abs. 1 SächsGemO i. V. m. § 35 SächsKomKBVO auf einen Dritten zu übertragen.
2. Die Übertragung erfolgt vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2024 mit der Option der Verlängerung um ein Jahr.

Begründung:

Die Stadt Chemnitz kann gemäß § 87 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Kassengeschäfte ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Stadtverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Stadt geltenden Vorschriften gewährleistet sind.

Die Stadt soll von der Möglichkeit, die Kassengeschäfte ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen, nur Gebrauch machen, wenn

- dies für die Stadt wirtschaftlicher ist, als die eigene Wahrnehmung,
- der Dritte die sichere, pünktliche und nachvollziehbare Erledigung der Kassengeschäfte gewährleistet,
- sich für die Abgabepflichtigen und Vertragspartner der Stadt daraus keine unvermeidbaren Belastungen ergeben.

Bei der Übertragung handelt es sich um einen privatrechtlichen Vertrag, der in der Regel einen Geschäftsbesorgungsvertrag nach § 675 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) darstellt. Durch diesen Geschäftsbesorgungsvertrag findet keine Aufgabenübertragung statt. Die Stadt bleibt für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Es werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen.

Für die Beschlussfassung zur Übertragung der Kassengeschäfte auf einen Dritten ist gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 13 Hauptsatzung der Stadt Chemnitz der Verwaltungs- und Finanzausschuss zuständig.

Der gefasste Beschluss zur Übertragung der Kassengeschäfte auf einen Dritten ist der Rechtsaufsichtsbehörde (Landesdirektion Sachsen) gemäß § 87 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO anzuzeigen.

1. Ausgangssituation

Seit dem 01.01.2018 wird die Kassierung der Eintrittsgelder des Museums für Naturkunde auf Grundlage des Beschlusses B-120/2017 durch eine Drittfirma ausgeführt. Dabei konnten folgende Erfahrungen gesammelt werden:

- es entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand zur Koordination
- die Kassenkräfte werden kontinuierlich eingesetzt, dies hat auch positive Auswirkungen auf die Arbeitsqualität
- die Verwaltung hat einen Ansprechpartner, der die Funktionsfähigkeit der Kassierung garantiert und die Lösung von Problemen gewährleistet

Im Fazit kann festgehalten werden, dass mit der Übertragung der Kassengeschäfte positive Erfahrungen gemacht wurden.

2. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Wahrnehmung der Kassengeschäfte durch Dienstleistungsunternehmen

Stundenlohn: netto 16,68 € und brutto 19,85 € (Die Stadt Chemnitz ist hier nicht vorsteuerabzugsberechtigt, daher sind die Bruttokosten anzusetzen.)

Als Grundlage für die Berechnung dient der derzeit gültige Stundenlohn des gegenwärtig tätigen Dienstleistungsunternehmens am Informationstresen. Der Stundenlohn unterliegt regelmäßigen Tarifanpassungen. Zum Leistungsumfang gehört die Erledigung der Kassengeschäfte.

Anzahl der zu besetzenden Kassearbeitsplätze	Anzahl der Stunden jährlich	Stundenlohn brutto in €	Kosten Kassengeschäfte in €	Lohnnebenkosten
1	2.730	19,85	54.190,50	enthalten

Kosten für städtisches Personal*

Koordination/Kommunikation (0,1 AE EG 8)

5.214,40 €

Gesamt**5.214,40 €****Gesamtkosten:****59.404,90 €**Wahrnehmung der Kassengeschäfte ausschließlich durch geringfügig Beschäftigte

Stundenlohn: durchschnittlich brutto 13,92 €; eine zu besetzende Kasse, durch die Verdienstgrenze von 450 € pro Monat werden acht Personen benötigt

Als Grundlage für die Berechnung des Stundenlohnes dient der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes, dem auch geringfügig Beschäftigte unterliegen.

Anzahl der zu besetzenden Kassearbeitsplätze	Anzahl der Stunden jährlich	Stundenlohn brutto in €	Kosten Kassengeschäfte in €	Lohnnebenkosten pro Person in €
				p.a.
1	2.730	13,92	38.001,60	1.698,30
				13.586,40

Kosten für städtisches Personal*

Koordination/Kommunikation (0,3 AE EG 8)

15.643,20 €

Hauptamt (0,1 AE EG 9b)

5.912,60 €

Gesamt**21.555,80 €****Gesamtkosten:****73.143,80 €**Wahrnehmung der Kassengeschäfte durch Bedienstete der Stadtverwaltung

Es werden vier Bedienstete in Teilzeit mit je 0,5 AE in Entgeltgruppe 3 benötigt. Die Arbeitszeit umfasst sowohl Sonn- als auch Feiertage. Die Jahresarbeitsstunden einer Vollzeitkraft unter Berücksichtigung von plan- und außerplanmäßigen Abwesenheiten betragen 1.631 Stunden. Die Vergütung in Entgeltgruppe 3 beträgt 41.348 € in Vollzeit. Die Sach- und Gemeinkosten sind hier nicht zur berücksichtigen, da diese auch bei Dritten anfallen.

Kosten für städtisches Personal*

4 Mitarbeiter Kassierung mit je 0,5 AE EG 3

82.696,00 €

Koordination/Kommunikation (0,3 AE EG 8)

15.643,20 €

Hauptamt (0,1 AE EG 9b)

5.912,60 €

Gesamtkosten:**104.251,80 €**Vergleich der Kosten

	Dienstleistungsunternehmen	geringfügig Beschäftigte	Bedienstete der Stadtverwaltung
Gesamt	59.404,90 €	73.143,80 €	104.251,80 €

Fazit: Die Übertragung der Kassengeschäfte an Dritte ist wirtschaftlicher als die eigene Wahrnehmung durch die Stadt.

3. Weitere Voraussetzungen

Der Übertragung der Kassengeschäfte auf einen Dritten geht eine Ausschreibung durch den Kulturbetrieb Chemnitz voraus. In der Ausschreibung muss die Forderung, dass alle Bestimmungen des Arbeitnehmerentendegesetzes sowie die gesetzlichen Regelungen von Mindestlöhnen zwingend bei der Auftragsausführung zu beachten und umzusetzen sind, enthalten sein. Die Ausschreibungsunterlagen und der sich darin anschließende Vertrag sind der Stadtkasse (Abteilung Zahlungsverkehr) zur Prüfung und nach Abschluss in Kopie zu übergeben.

Die Übertragung der Kassengeschäfte auf einen Dritten erfolgt nur, wenn durch den Dritten die sichere, pünktliche und nachvollziehbare Erledigung der Kassengeschäfte gewährleistet ist. Die städtischen Dienstanweisungen sind einzuhalten.

Des Weiteren ist der Dritte verpflichtet, nur zuverlässiges und geeignetes Personal einzusetzen.

Die o. g. Voraussetzungen müssen bei der Ausschreibung und im abzuschließenden Vertrag durch den Kulturbetrieb Chemnitz als vertragsschließende Organisationseinheit berücksichtigt werden.

4. Vertragsdauer

Der Vertrag soll für die Dauer von drei Jahren mit der Option der Verlängerung um ein Jahr geschlossen werden. Es wird vereinbart, dass die Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haben.

Die Einhaltung des Vertrages wird durch die zuständige Organisationseinheit (Kulturbetrieb Chemnitz) überwacht.

* siehe Anlage 2, Seite 1 DA 1008 (Stand 27.02.2020)